

Dokument	<b>AJP 2001 S. 945</b>
Autor	<b>Lukas Metzler, Markus Schmuki</b>
Titel	<b>Voraussetzungen und Folgen der Déchargeerteilung der Generalversammlung an den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft</b>
Publikation	<b>Aktuelle Juristische Praxis</b>
Herausgeber	<b>Ivo Schwander</b>
Frühere Herausgeber	
ISSN	<b>1660-3362</b>
Verlag	<b>Dike Verlag AG</b>

## **Voraussetzungen und Folgen der Déchargeerteilung der Generalversammlung an den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft**

lic. iur. Lukas Metzler, Rechtsanwalt, St. Gallen;  
lic. iur. Markus Schmuki, Rechtsanwalt, St. Gallen

*L'acceptation de la décharge du conseil d'administration n'a pas pour conséquence d'empêcher toute action en responsabilité dans l'avenir. La décharge du conseil d'administration par l'assemblée générale ne porte que sur les faits connus de celle-ci ou portés à sa connaissance. Les faits rendus publics au cours d'une assemblée générale sont exclus du champs d'application de l'action en dommage de la société ou des actionnaires dans la mesure où ils ont voté la décharge. Par contre, les actionnaires qui n'ont pas voté la décharge peuvent ouvrir une action en dommages-intérêts (dommage indirect) avec comme seule restriction un délai de péremption de six mois dès le vote de la décharge. L'actionnaire qui a voté la décharge conserve le droit d'actionner en dommage direct et l'action des créanciers n'est en rien modifiée par une décharge votée par l'assemblée générale. La décharge d'une société anonyme avec un actionnaire unique (Einpersonenaktiengesellschaft) est inefficace et sans importance, puisque la décharge ne produit des effets que pour la société et les actionnaires et non pas pour les créanciers.*

AJP 2001 S. 945

### 1. Einleitung

An der Generalversammlung der SAir vom 25. April 2001 wurde lediglich dem neuen Verwaltungsratspräsidenten Mario Corti Décharge erteilt. Der übrige Verwaltungsrat hat auf die Erteilung der Décharge verzichtet. Im Vorfeld dieser Generalversammlung wurde die Frage, ob dem Verwaltungsrat Décharge zu erteilen sei, mannigfach diskutiert. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Déchargeerteilung gemeinhin zu



weitreichende Konsequenzen zugesprochen werden. Wie verhält es sich nun aber wirklich mit den Folgen einer Déchargeerteilung bzw. -verweigerung und welche formellen Voraussetzungen müssen eingehalten werden, damit der Déchargebeschluss rechtsgültig zustande kommt?

## 2. Der Beschluss über die Décharge (Entlastung der Verwaltung)

### 2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Erteilung der Décharge gehört zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung (vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR). Die Déchargeerteilung gehört zu den regelmässigen Haupttraktanden jeder ordentlichen Generalversammlung. Sie kann jedoch auch in einer ausserordentlichen Generalversammlung oder einer Universalversammlung erfolgen. Voraussetzung für einen gültigen Déchargebeschluss ist jedoch, dass die wesentlichen formellen Voraussetzungen für die Abhaltung einer Generalversammlung (Einberufungsform und -frist, gehörige Ankündigung und Information der Aktionäre) eingehalten werden<sup>1</sup>. Déchargeerteilungen erfolgen grundsätzlich nach dem Mehrheitsprinzip (vgl. Art. 703 OR). Massgebend ist -- eine andere statutarische Ordnung vorbehalten -- die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, wobei die vom Stimmrecht Ausgeschlossenen nicht mitzuzählen sind (zu den Auszuschliessenden vgl. nachfolgend Ziff. 2.2). Statutarisch kann schliesslich ein qualifiziertes Quorum vorgesehen oder die Beschlussfassung erleichtert werden<sup>2</sup>.

### 2.2. Die Berechtigung zur Teilnahme am Déchargebeschluss

a. Nach Art. 695 Abs. 1 OR haben bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Diese Bestimmung ist mit Bezug auf den ausgeschlossenen Personenkreis extensiv auszulegen. Das Verbot bezieht sich auf alle an der Geschäftsführung beteiligten Personen, also nicht nur die Verwaltungsratsmitglieder selbst, sondern alle Personen, die in der Zeit, auf die sich die Entlastung beziehen soll, Organfunktion in der Gesellschaft ausgeübt haben. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt dabei denjenigen Personen Organqualität zu, die auf die Willensbildung der Gesellschaft einen massgeblichen Einfluss ausüben<sup>3</sup>. Dies sind insbesondere die Mitglieder der Geschäftsleitung und Direktion, nicht aber Prokuristen, ausser wenn sie ausnahmsweise die vom Bundesgericht umschriebenen leitenden Befugnisse haben<sup>4</sup>.

---

AJP 2001 S. 945, 946

b. Die vom Stimmrecht beim Déchargebeschluss ausgeschlossenen Aktionäre dürfen auch nicht indirekt ihren bestimmenden Einfluss in der betreffenden Abstimmung geltend machen. Ist daher eine Person vom Stimmrecht ausgeschlossen, so sind es auch ihre Vertreter, und es darf der Ausschluss auch nicht durch Übertragung der Aktien an Strohmänner umgangen werden. Ebenso wenig darf sie durch Erteilung einer Weisung im Rahmen eines Aktionärbindungsvertrages oder durch ihren massgebenden Einfluss auf eine juristische Person, die von ihr beherrscht wird, die Annahme des Déchargebeschlusses begünstigen. Eine juristische Person ist daher nach herrschender Lehre mit ihrem Aktienbesitz von der Abstimmung über die Décharge jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn sie von einem zu entlastenden Verwaltungsrat beherrscht wird<sup>5</sup>. Hingegen ist in der Lehre umstritten, ob einer juristischen Person das Stimmrecht über die Décharge bereits immer dann zu entziehen ist, wenn sie im Sinne von Art. 707 Abs. 3 OR einen Vertreter in den Verwaltungsrat entsandt hat. Nach der hier vertretenen Auffassung als zu weitgehend abzulehnen ist das von Schucany vertretene generelle Verbot der Stimmausübung durch eine juristische Person, die einen Vertreter in den

---

1 Vgl. F. Wolfhart Bürgi, Zürcher Kommentar, Zürich 1969, N 73 zu Art. 698 OR, 469.

2 Vgl. Peter Forstmoser, Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit, Zürich 1987, N 413 f., 141.

3 BGE 117 II 571, 573.

4 Peter Forstmoser (FN 2), N 417, 142; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 2. A., Zürich 1996, N 1410d und 1410f, 706.

5 Vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 24 N 81, 232.



Verwaltungsrat der Gesellschaft delegiert hat<sup>6</sup>. Richtig dürfte demgegenüber der Lösungsansatz von Forstmoser sein, der den Entzug des Stimmrechts davon abhängig macht, ob man eine Haftung der juristischen Person nach Art. 754 ff. OR bejaht oder nicht<sup>7</sup>. Nach Forstmoser tritt eine Haftung der delegierenden Gesellschaft dann ein, wenn sie über ihre Vertreter tatsächlich an der Willensbildung der Aktiengesellschaft teilnimmt und korporative Aufgaben erfüllt. Falls dagegen die gewählten Vertreter ihr Amt frei und ohne Instruktionen seitens der delegierenden Gesellschaft ausüben können, ist eine Haftung der delegierenden Gesellschaft ausgeschlossen<sup>8</sup>.

Nicht abschliessend geklärt ist schliesslich auch die Frage, inwieweit der Organvertreter im Sinne von Art. 689c OR bei der Abstimmung über die Entlastung vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Nach einem Teil der Lehre soll der Organvertreter sowohl selber -- als Teilnehmer an der Geschäftsführung, was selbstverständlich ist -- wie in seiner Eigenschaft als institutioneller Stimmrechtsvertreter für alle Stimmen, zu deren Ausübung er Vollmacht erhalten hat, vom Stimmrecht ausgeschlossen sein<sup>9</sup>. Dieser Auffassung gilt es jedoch entgegenzuhalten, dass der Sinn des Organstimmrechts und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters im Sinne von Art. 689c OR darin zu sehen ist, die Beteiligungsquote an der Generalversammlung zu erhöhen und es Aktionären zu erlauben, ihre Stimme abzugeben, ohne persönlich anwesend zu sein. Wer dabei die Gesellschaft mit der Stimmabgabe beauftragt, spricht ihrer Geschäftsleitung damit erkenntlich sein Vertrauen aus. Ohne anderslautende Weisung billigt er mit dieser Handlungsweise die Stimmabgabe auch beim Déchargebeschluss im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates. Wer sich demgegenüber gegen eine Entlastung wendet, kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Stimmabgabe betrauen. Es ist daher nach der hier vertretenen Auffassung nicht einzusehen, warum der Vertrauensbeweis an die Gesellschaft und die Organe, der mit der Vollmachtserteilung an diese ausgedrückt wird, in der Abstimmung über die Décharge nicht ihre Wirkung haben soll<sup>10</sup>.

c. In der Praxis hat es sich vor allem bei Gesellschaften, in welchen sämtliche Aktionäre im Verwaltungsrat tätig oder an der Geschäftsführung beteiligt sind, eingebürgert, dass sich die Aktionäre gegenseitig, je unter Stimmenthaltung für sich selbst, Décharge erteilen. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zum Wortlaut und vor allem auch dem Sinn von Art. 695 Abs. 1 OR, wonach sich die Verwaltung nicht selbst Décharge erteilen kann. Das Gesetz geht offensichtlich vom Normalfall aus, in welchem nicht jedem Verwaltungsrat einzeln, was ohne weiteres auch möglich ist, sondern der Verwaltung global Décharge erteilt wird. In diesen Fällen ist ohnehin selbstverständlich, dass sämtliche Verwaltungsräte von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Durch die gegenseitige Déchargeerteilung von Aktionären, die zugleich in der Verwaltung oder Geschäftsführung tätig sind, kann daher kein gültiger Déchargebeschluss begründet werden (dürfte aber immerhin die zustimmenden Aktionäre persönlich binden). Undenkbar ist daher auch die Décharge in einer Einmann-AG<sup>11</sup>.

d. Der Beschluss der Generalversammlung über die Décharge, der unter Mitwirkung einer vom Stimmrecht ausgeschlossenen Person zustande kommt, ist nach allgemeiner Anschauung und in analoger Anwendung von Art. 691 OR nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar, und zwar nur dann, wenn die unerlaubte Stimmbeteiligung das Ergebnis der Abstimmung verändert hat<sup>12</sup>.

---

AJP 2001 S. 945, 947

---

6 Vgl. Emil Schucany, Kommentar zum Schweizerischen Aktienrecht, 2. A., Zürich 1960, Art. 695 N 2, 125.

7 Peter Forstmoser (FN 2), N 420, 141.

8 Peter Forstmoser (FN 2), N 727, 228.

9 So etwa Patrick Schleiffer, Der gesetzliche Stimmrechtsausschluss im Schweizerischen Aktienrecht, Bern 1993, 210.

10 So auch Peter Böckli (FN 4), N 1360h und 1360i, 675 f. und Herbert Wohlmann, Zur Organvertretung im neuen Schweizerischen Aktienrecht, SJZ 90 (1994) 119.

11 Peter Forstmoser (FN 2), N 426 ff., 144 f.; Andreas Länzlinger, Basler Kommentar, Basel 1994, N 7 zu Art. 695 OR, 754 f.

12 F. Wolfahrt Bürgi, Zürcher Kommentar, Zürich 1957, N 13 zu Art. 695 OR, 410; Peter Böckli (FN 4), N 1410g, 707.

### 3. Die Wirkungen der Déchargeerteilung

#### 3.3. Wirkung des Déchargebeschlusses nur für bekanntgegebene Tatsachen

Der Déchargebeschluss stellt grundsätzlich einen Verzicht der Gesellschaft auf Schadenersatzansprüche (insbesondere Verzicht auf Verantwortlichkeitsklagen nach Art. 754 ff. OR) gegen die verantwortlichen Organe dar. Die Déchargeerteilung kann sich dabei auf einzelne Geschäftsvorfälle bzw. auf ein konkretes Geschäft beschränken oder -- wie üblich -- eine allgemeine Décharge darstellen. Das Gesetz präzisiert in Art. 758 Abs. 1 OR nun ausdrücklich, dass sich der allgemeine Déchargebeschluss nur auf bekanntgegebene Tatsachen erstreckt. Die allgemeine Décharge deckt somit grundsätzlich keine Geschehnisse, welche der Generalversammlung nicht zur Kenntnis gebracht worden sind, und zeitigt somit insbesondere keine Wirkung für der Generalversammlung verheimlichte Transaktionen<sup>13</sup>. Bezüglich der Bekanntgabe der für die Décharge massgebenden Tatsachen gilt es, das Folgende zu präzisieren: Der Verwaltung obliegt eine Aufklärungs- und Informationspflicht, sie hat den Aktionären die für die Erteilung der Décharge wesentlichen Tatsachen in verständlicher Form darzulegen. Insbesondere sind Umstände bekanntzugeben, die allenfalls Verantwortlichkeitsansprüche begründen können. Immerhin muss die Erwähnung eines wichtigen Geschäftes in der Regel genügen, um es der entlastenden Wirkung des Déchargebeschlusses zu unterstellen. Die Aktionäre haben dann schliesslich von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen. Die Informationen können dabei der Generalversammlung schriftlich vorgelegt oder mündlich erteilt werden<sup>14</sup>. Obschon der Wortlaut von Art. 758 Abs. 1 OR davon spricht, dass sich der allgemeine Déchargebeschluss wie erwähnt nur auf bekanntgegebene Tatsachen bezieht, ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung aus dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung, dass sich der Déchargebeschluss auch auf Tatsachen erstreckt, die den Aktionären im Zeitpunkt der Déchargeerteilung offensichtlich bekannt waren. Der Sinn und Zweck der Bestimmung von Art. 758 Abs. 1 OR muss nämlich gerade darin gesehen werden, dass die Aktionäre mit einem Déchargebeschluss nur diejenigen Tatsachen genehmigen, die ihnen auch bekannt waren. Dabei kann es aber nicht von Bedeutung sein, ob die Aktionäre die ihnen bekannten Tatsachen durch Mitteilung der Verwaltung oder aber auf andere Weise, wie etwa durch Berichterstattung in der Presse, erfahren haben. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Tatsachen, welche nicht durch die Verwaltung bekanntgegeben wurden, sämtlichen Aktionären zur Kenntnis gelangt sind. Es genügt nicht, dass lediglich einzelne Aktionäre um diese Tatsachen gewusst haben<sup>15</sup>. Entgegen der Praxis vor Inkrafttreten des neuen Aktienrechts fallen jedoch jene Tatsachen, welche für den Aktionär lediglich erkennbar gewesen wären, nicht mehr unter die erteilte Décharge<sup>16</sup>.

#### 3.4. Die Wirkungen des gültigen Déchargebeschlusses auf die Ersatzansprüche der Gesellschaft, Aktionäre und Gläubiger

##### 3.4.1. Die Wirkungen des gültigen Déchargebeschlusses für die Gesellschaft

Die rechtswirksame Décharge lässt allfällige Schadenersatzansprüche der Gesellschaft aus Aktienrecht untergehen. Die Gesellschaft ist daher nach erteilter Décharge nicht mehr berechtigt, gegen die Verantwortlichen vorzugehen<sup>17</sup>.

##### 3.4.2. Die Wirkungen des gültigen Déchargebeschlusses für die Aktionäre

a. Mit Bezug auf die Ansprüche der Aktionäre ist zu differenzieren zwischen unmittelbarer und mittelbarer Schädigung. Als unmittelbar wird der Schaden bezeichnet, den der Aktionär selbst individuell erleidet, ohne dass gleichzeitig das Vermögen der Gesellschaft geschmälert wird. Der Schaden tritt somit direkt in der Vermögensmasse des Aktionärs ein. Eine unmittelbare Schädigung von Aktionären tritt

---

<sup>13</sup> Peter Böckli (FN 4), N 2016, 1096 f.; Peter Forstmoser (FN 2), N 439, 147.

<sup>14</sup> Peter Forstmoser (FN2), N 441 ff., 148; F. Wolfhart Bürgi (FN 12), N 103 ff., 475 f.

<sup>15</sup> Vgl. auch Peter Böckli (FN 4), N 2016, 1096 f.; Peter Forstmoser (FN 2), N 443, 148 f.; Peter Widmer, Basler Kommentar, Basel 1994, N 3 zu Art. 758 OR, 1157.

<sup>16</sup> Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel (FN 5), § 36 N 129 f., 435.

<sup>17</sup> Vgl. 758 Abs. 1 OR; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, (FN 5), § 36 N 132, 435; auch Peter Böckli (FN 4), N 2017, 1097.



ein, wenn ein individuelles Recht des Gesellschafters verletzt oder gegen das Prinzip der Gleichbehandlung der Aktionäre oder gegen eine zu deren Gunsten ausgestellte Schutzbestimmung verstossen wird<sup>18</sup>. Unmittelbar geschädigt ist der Aktionär etwa, wenn ihm das Bezugsrecht zu Unrecht vorenthalten oder der ihm zustehende Dividenden- oder Liquidationsanteil nicht ausbezahlt wird. Von mittelbarer Schädigung der Aktionäre spricht man dagegen, wenn der Schaden im Vermögen der Aktionäre dadurch eintritt, dass das Vermögen der Gesellschaft verringert und somit der innere Wert der Beteiligungen der Aktionäre sinkt<sup>19</sup>.

b. Das Recht der Aktionäre zur Geltendmachung unmittelbaren Schadens wird durch die Erteilung der Décharge nicht berührt. Dies gilt selbst dann, wenn ein Aktionär der Décharge zugestimmt hat<sup>20</sup>.

In Bezug auf Ansprüche von Aktionären aus mittelbarer Schädigung gilt es zu differenzieren: Hat der Aktionär dem Déchargebeschluss zugestimmt oder hat er die Aktien seither in Kenntnis dieses Beschlusses erworben, so ist sein Klagerecht

---

AJP 2001 S. 945, 948

wie das der Gesellschaft untergegangen (Art. 758 Abs. 1 OR). Dagegen können alle Aktionäre, welche dem Déchargebeschluss nicht zugestimmt haben, trotz Déchargebeschluss weiterhin aus Schädigung der Gesellschaft klagen. Ihr Klagerecht wird jedoch nach Art. 758 Abs. 2 OR auf einen Zeitraum von sechs Monaten seit dem Déchargebeschluss verkürzt. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist, die weder unterbrochen noch erstreckt werden kann<sup>21</sup>.

#### 3.4.3. Die Wirkungen des gültigen Déchargebeschlusses für die Gläubiger

Der Déchargebeschluss hat keine Wirkung auf die Stellung der Gläubiger der Gesellschaft. Diese können daher nicht nur aus unmittelbarer Schädigung, sondern weiterhin auch aus mittelbarer Schädigung, d.h. aus dem der Gesellschaft von den Organen zugefügten Schaden, klagen. Die Gläubiger können somit durch den Déchargebeschluss der Generalversammlung in ihren Rechten in keiner Weise beeinträchtigt werden<sup>22</sup>.

### 4. Schlussfolgerung

#### 4.5. Mehrpersonenaktiengesellschaft

Die vorstehenden Ausführungen zeigen eindeutig auf, dass die Erteilung der Décharge an den Verwaltungsrat keineswegs zur Folge hat, dass gegen diesen keine Verantwortlichkeitsklagen mehr angestrengt werden können. Zwar wird der Kreis der Klageberechtigten und die Klagfrist teilweise eingeschränkt. Diese Einschränkung ist aber gerade nicht dergestalt, dass der Verwaltungsrat nach erteiltem Déchargebeschluss damit rechnen kann, nicht mehr mit Verantwortlichkeitsklagen konfrontiert zu werden. Wie erwähnt, steht der Déchargebeschluss der Generalversammlung einer Verantwortlichkeitsklage nämlich nur insoweit entgegen, als er sich auf Tatsachen bezieht, die damals bekanntgegeben worden sind oder sonst den Aktionären zur Zeit des Déchargebeschlusses offensichtlich bekannt waren. Im Rahmen dieser der Generalversammlung bekannten Tatsachen sind von der Klage aus Schädigung der Gesellschaft sodann lediglich die Gesellschaft und die Aktionäre, welche der Décharge zugestimmt haben, ausgeschlossen. Demgegenüber können sämtliche Aktionäre, die der Décharge nicht zugestimmt haben, weiterhin aus Schädigung der Gesellschaft (mittelbare Schädigung) klagen, einzig mit der Einschränkung, dass ihr Klagerecht nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Déchargebeschluss erlischt. Demgegenüber hat selbst der dem Déchargebeschluss zustimmende Aktionär weiterhin das Recht, aus

---

<sup>18</sup> Peter Forstmoser (FN 2), N 195, 81; Peter Widmer (FN 15), N 5 zu den Vorbemerkungen zu Art. 754-761 OR, 1136.

<sup>19</sup> Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel (FN 5) § 36 N 14 f., 421.

<sup>20</sup> Peter Forstmoser (FN 2), N 465, 155.

<sup>21</sup> Peter Böckli (FN 4), N 2017a, 1097.

<sup>22</sup> Vgl. Peter Böckli (FN 4), N 2017, 1097; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel (FN 5), § 36 N 135 f., 435.



unmittelbarer Schädigung zu klagen und das Klagerecht der Gläubiger wird durch den Déchargebeschluss schliesslich in keiner Weise tangiert.

Praktisch bedeutsam dürfte die Déchargeerteilung der Generalversammlung daher nur im Fall sein, dass diesem sämtliche Aktionäre zustimmen, da sodann sowohl die Gesellschaft wie auch sämtliche Aktionäre nicht mehr aus Schädigung der Gesellschaft klagen können, sofern die Verwaltung an der Generalversammlung auch richtig informiert und nicht etwa relevante Tatsachen verschwiegen hat. Eine hundertprozentige Zustimmung dürfte bei Publikumsgesellschaften jedoch kaum je erfolgen und daher lediglich bei kleineren Gesellschaften (vor allem Familiengesellschaften) vorkommen. In kleinen Gesellschaften ist eine Déchargeerteilung jedoch wiederum nur dann möglich, wenn nicht sämtliche Aktionäre zugleich in der Geschäftsführung tätig sind, da wie erwähnt die gegenseitige Déchargeerteilung von Aktionären, die zugleich in der Verwaltung oder Geschäftsführung tätig sind, nicht rechtswirksam ist.

#### 4.6. Einpersonenaktiengesellschaft

Die Einpersonenaktiengesellschaft (Einmann-AG) ist eine Aktiengesellschaft, deren sämtliche Aktien in der Hand einer Person vereinigt sind. Diese eine Person führt die AG praktisch wie ein Einzelunternehmen. Sie nimmt dabei regelmässig Einsitz in der Verwaltung und ist mit der Geschäftsführung betraut oder aber nimmt auf diese in einer Art und Weise Einfluss, dass ihr Organfunktion zugesprochen werden muss (dazu auch vorne Ziff. 2.2 lit. a). Entsprechend den vorstehenden Ausführungen bedeutet dies jedoch, dass dem Alleinaktionär bei der Beschlussfassung über die Entlastung nach Art. 695 Abs. 1 OR kein Stimmrecht zukommt und somit eine Déchargeerteilung bei der Einpersonenaktiengesellschaft nicht stattfinden kann. Da wie erwähnt, die Déchargeerteilung nur für die Gesellschaft und die Aktionäre Wirkung zeigt, nicht jedoch für die Gläubiger der Gesellschaft (vorne Ziff. 3.2), wäre sie bei einer Einpersonenaktiengesellschaft ohnehin völlig überflüssig. Der Déchargebeschluss ist daher bei einer Einpersonenaktiengesellschaft abgesehen von dessen Unwirksamkeit auch bedeutungslos und sollte daher nicht in den Traktanden der jährlichen Generalversammlung erscheinen.